



11752/AB

vom 03.05.2017 zu 12253/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0060-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12253/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Übergriffe auf Exekutivbeamte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Wie bereits zur thematisch gleichgerichteten schriftlichen Anfrage zur Zahl 9624/J-NR/2016 betreffend „Übergriffe auf Exekutivbeamte während deren Dienstausbübung“ vom 20. Juni 2016 dargestellt, stehen mir zu dieser Thematik keine Informationen zur Verfügung, weil in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) die Berufsgruppe des Opfers (hier: Polizistinnen und Polizisten, Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamte) nicht gesondert erfasst wird und sich diese daher einer automationsunterstützten Auswertung entzieht. Eine bundesweite händische Recherche sämtlicher in Betracht kommender strafgerichtlicher Akten könnte nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie geleistet werden; im Rahmen der parlamentarischen Interpellation wäre der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand unvertretbar hoch.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Strafvollzugspraxis kann ich jedoch bestätigen, dass die Aggressionsbereitschaft gegenüber Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten spürbar gestiegen ist, worauf wir unter anderem mit verbesserter Sicherheitsausrüstung und organisatorischen Maßnahmen reagiert haben. Legistische Maßnahmen sind in Vorbereitung (siehe gleich).

Zu 5 bis 7:

Nach geltender Rechtslage ist ein tätlicher Angriff auf eine Beamtin/einen Beamten während einer Amtshandlung nach § 270 StGB strafbar. Begeht jemand eine Körperverletzung zum Nachteil einer Beamtin/eines Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben, so wird dies – unabhängig von der Schwere der Verletzung – als schwere

Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 2 StGB gewertet.

Derzeit ist ein Entwurf einer Strafgesetznovelle 2017 in Begutachtung. Ziel der Gesetzesnovelle ist es (unter anderem), besseren Schutz für Beamtinnen und Beamte gegen Aggressionen zu gewährleisten. Die Gesetzesnovelle sieht eine Anhebung der Strafdrohung in § 270 StGB von bisher bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor. Diese Regelung wurde heute im Ministerrat beschlossen, was mich sehr freut.

Den Angehörigen der Justizwache und aller anderen Sicherheitskräfte, die tagtäglich in der vordersten Linie unseren Rechtsstaat vertreten, ihn so auch verteidigen und erhalten, ist großer Dank auszusprechen. Sie verdienen besseren Schutz und mehr Respekt. Die heute beschlossene Strafgesetznovelle ist ein höchst erfreulicher und wichtiger Beitrag dazu.

Wien, 03. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

